

# Datenschutz-Datenmissbrauch Gefahren von sozialen Netzwerken

Thilo Weichert, Leiter des ULD

Digitale Gewalt

Formen, Auswirkungen, Prävention und  
Schutz

Die Frauenhäuser Schleswig-Holstein

Fachtagung, 07. April 2014, Kiel



Unabhängiges Landeszentrum für  
Datenschutz Schleswig-Holstein

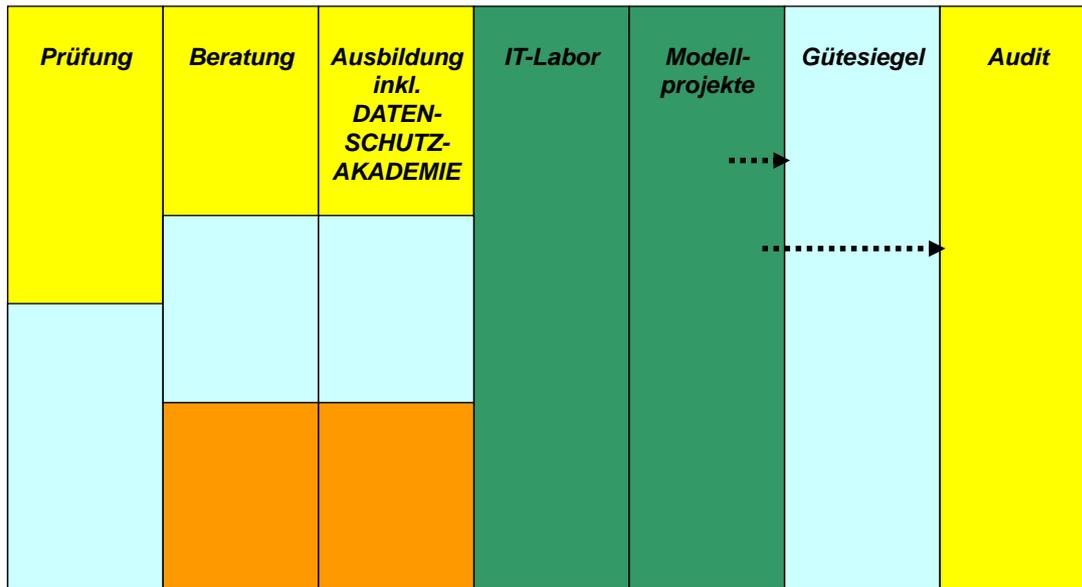


[www.datenschutzzentrum.de](http://www.datenschutzzentrum.de)

## *Inhalt*

- Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz – ULD
- Studie: Gewalt gegen Frauen
- Phänomene
- Was ist „digitale Gewalt“?
- Verfassungsrechtliche Grundlagen
- Gesetzliche Grundlagen
- Fälle bei Datenschutzbehörden
- Gegenmaßnahmen
- Verschärfung des Strafrechts
- Schlussfolgerungen

**Datenschutz und Informationsfreiheit**



Primäre Adressaten:   
 Öffentl. Verwaltungen   
 Unternehmen   
 Bürger, Kunden, Patienten   
 Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung

**Studie: Gewalt gegen Frauen I**

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte 2014  
 Erhebung in 28 EU-Mitgliedsstaaten

- Zwischen Sexualität und Gewalt besteht enge Verbindung
- Junge Frauen sind besonders betroffen
- Hauptanteil liegt findet im sozialen Umfeld mit wiederholter Viktimisierung
- Scham und Angst vor weiterer Invasion in Privatheit hindern oft Anzeige und Ermittlung
- In Partnerschaft: 43% empfundene Herabsetzung 25% Beeinträchtigung in der Privatsphäre

## ***Studie: Gewalt gegen Frauen II***

- Psychischer und körperlicher/sexueller Missbrauch finden oft parallel statt
- Stalking bei insges. 20%, letztes Jahr 5%, zumeist nicht polizeilich gemeldet
- Oft Viktimisierung schon als Kind (12%)
- Angst vor geschlechtsbezogener Gewalt schränkt Bewegungsfreiheit ein
- 11% „unangemessene Annäherung“ über soziale Medien

## ***Phänomene I***

- Internet-Pranger (z. B. Rotten Neighbor)
- Online-Diffamierung von Bettina Wulff („Escort-Service“), Google-Probleme „Autocomplete“
- Kinderpornografie im Netz
- Cyber-Grooming „Kontaktaufnahme im Netz zwecks sexueller Kontakte“
- Sexting (Versenden von Nacktbildern an Partner/Freunde) bei jungen Heranwachsenden weit verbreitet
- Schülermobbing (Schlampe, Flittchen, Schuler Hund, warmer Bruder, anstößige Bilder)

## *Phänomene II*

- Münchner Fall: Erpressen von Nacktfotos bei Schülerinnen, Veröffentlichung bei Facebook > Geldstrafe und Schmerzensgeld und Smartphone-Verbot (als Auflage)
- Tornescher Fall: Massiver Konsum von Würgevideos auf YouTube, Mord an Bekannter
- Münchner Fall: Mann fotografiert auf Rolltreppen Frauen unter die Röcke > Geldstrafe 75 Tagessätze a 70 Euro

## *Eigenschaften des Netzes*

- Globalität = keine Bindung an territoriale Grenzen und Gesetze
- Intransparenz (für technischen Laien)
- Universalität (ohne technische, örtliche, zeitliche od. inhaltliche Grenzen)
- Virtualität (digital, aber mit analogen/realen Auswirkungen)

## *Digitale Gewalt?*

Begriff der strukturellen Gewalt (Johan Galtung):  
„vermeidbare Beeinträchtigung fundamentaler menschlicher Bedürfnisse“

> auch Diskriminierung, Ungleichbehandlung,  
Unterdrückung, Ausbeutung

Digitale Gewalt: Einsatz digitaler Medien (Internet)

Kann vorsätzlich und durch Institutionen erfolgen  
Kann seelische und körperliche Schäden zur Folge haben

## *Verfassungsrechtliche Grundlagen*

- Art. 2 I iVm 1 I GG: Allgemeines Persönlichkeitsrecht, informationelle und sexuelle Selbstbestimmung, Recht am eigenen Bild, Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit persönlicher IT-Systeme
- Art. 6 GG: Schutz von Ehe, Familie und Kindern
- Art. 10 GG: Telekommunikationsgeheimnis
- Art. 13 GG: Unverletzlichkeit der Wohnung
- Art. 5 GG: Meinungsfreiheit, Kunst- und Pressefreiheit, Informationsfreiheit
- Art. 12, 14: Berufliche und wirtschaftliche Betätigungsfreiheit
- Art. 19: Anspruch auf staatlichen Rechtsschutz

## ***Gesetzliche Grundlagen***

- Strafrecht: §§ 185 StGB Beleidigung, §§ 184 ff. Verbreitung pornografischer Schriften, § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bilder
- Recht am eigenen Bild: §§ 22 KunstUrhG
- Bundesdatenschutzgesetz
  - Veröffentlichung nur per Einwilligung od. Abwägung
  - Auskunftsanspruch, Lösungsanspruch
  - Kontrolle durch Datenschutzaufsichtsbehörden
- Telemediengesetz/Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
  - Verantwortlichkeit des Medienanbieters
  - Informations- und Auskunftspflicht des Medienanb.

## ***Fälle bei Datenschutzbehörden***

- Veröffentlichung von Texten und Bildern durch Bekannte und Unbekannte
    - zweckentfremdete Eigen- und Fremdaufnahmen
  - Anzeige von anstößigen Inhalten im Netz
- Vorgehen:
- Ansprache des sozialen Umfeldes (Schulklasse, Freundeskreis, Sportverein)
  - Institutionalisierte Thematisierung (Lehrer, Schulleitung)
  - Lösungs-Aufforderung an Medienanbieter
  - Datenschutzrechtliche und/oder polizeiliche Ermittlungen

## *Probleme*

- Anonymität des Angreifers (Rspr.: kein Schutz durch Informantenschutz der Presse)
- Hostprovider befindet sich in den USA (Google, Facebook, Twitter)
  - Deutsche Vertretungen können angesprochen werden
  - Zugänglichkeit für öffentliche Kritik (anonyme Falldarstellung nötig)
- Hostprovider ist überhaupt nicht erreichbar (z. B. Russland)
- Findbarkeit über Suchmaschinen (Fall Max Mosley)

## *Gegenmaßnahmen I*

- Aufklärung über Online-Medien
- Sensibilisierung von Eltern
- Medienpädagogik an Schulen
- Verpflichtung der Medienanbieter
  - Vermeidung von Anreizen (Sex u. Gewalt „sells“)
  - automatisierte Content-Analysen, keine automatisierte Löschung
  - schnelles Notice and Take-Down nach Meldung des Inhaltes
  - Zivilrechtsweg besser als Datenschutz-Weg

## *Gegenmaßnahmen II*

- Erforschung der Sachverhalte (Phänomene, Ursachen, Wirkungen, Verhältnis digital-analog/psychisch)
- Ermöglichung legaler Triebabfuhr
- Therapieangebote

## *Verschärfung des Strafrechtes*

Vorschläge aus der Politik (u. a. BMJ, Hessen):

Handelsverbot mit Kindernacktbildern

Kontaktaufnahme mit Kindern zwecks Sex-Kontakten

Erstellung von Intimfotos im öffentlichen Raum

Probleme:

- Grenzziehung (bzgl. Inhalte und des „Verbreitens“)
- Nachweis von Absicht/Vorsatz
- Verrechtlichung beseitigt nicht Ursachen
- Strafrecht muss Ultima Ratio sein (kein Moralersatz)
- Gefahr der Falschbeschuldigung (mit evtl. existenzzerstörenden Folgen)

## ***Schlussfolgerungen***

- Starkmachen der Betroffenen ist ebenso wichtig wie „patriarchalischer“ Schutz
- Vermeidung von Tabuisierung
- Keine skandalmotivierten Schnellschüsse
- Umfassende Faktenerhebung
- Demokratischer Diskurs
- Einbeziehung der Betroffenen

## ***Datenschutz-Datenmissbrauch Gefahren von sozialen Netzwerken***

Dr. Thilo Weichert

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)

Holstenstr. 98, D- 24103 Kiel

[mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de)

<https://www.datenschutzzentrum.de>